

Geschäftsordnung des Gesamtvorstands des Turnverein Rübenach 1900 e.V.

§1 Erlass der Geschäftsordnung im Sinne der Vereinssatzung

1. Nach Satzung §13 hat der Verein sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese wird bei der konstituierenden Sitzung des Gesamtvorstands durch diesen mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.
2. Die Geschäftsordnung regelt nach Satzung §9.8 Abläufe und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands.
3. Im Sinne von Satzung §19 sind personenbezogene Formulierungen in dieser Geschäftsordnung (z.B. Mitarbeiter) generell geschlechtsneutral und gelten – soweit nicht ausdrücklich andere Definitionen verwendet werden – für alle Geschlechter.
4. Die Geschäftsordnung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

§2 Änderungen der Geschäftsordnung

1. Der Gesamtvorstand kann Änderungen der Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
2. Änderungen in der Geschäftsordnung des Gesamtvorstands müssen
 - a. im Protokoll vermerkt werden,
 - b. auf der Homepage des Vereins mitgeteilt werden.

§3 Sitzungsleitung

1. Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden von dem für das Ressort Repräsentation & Veranstaltungen zuständigen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Bei Verhinderung dieses Vorstandsmitglieds bestimmt der Ressortvorstand für diese Sitzung eine Stellvertretung der Sitzungsleitung unter den Mitgliedern des Ressortvorstands (siehe §8).

§4 Einladung

1. Der Gesamtvorstand ist mindestens 2 Mal jährlich durch die Sitzungsleitung einzuberufen.
2. Die Sitzungsleitung ist darüber hinaus verpflichtet
 - a. den Gesamtvorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse unter Beachtung von §10 der Geschäftsordnung des Gesamtvorstands erfordert
 - b. oder aber wenn dies von der Mehrheit der Gesamtvorstandsmitglieder verlangt wird.
3. Zu Sitzungen des Gesamtvorstands müssen die Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens 10 Tagen vor dem Tag der Sitzung per E-Mail eingeladen werden.
4. Anträge an die Tagesordnung sind spätestens 2 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Sitzungsleitung einzureichen.
5. Die Tagesordnung der Sitzung unter Beachtung aller fristgerecht eingereichten Anträge ist den Vorstandsmitgliedern spätestens 1 Tag vor dem Sitzungstermin per Mail zu übermitteln.
6. Beschlüsse dürfen nur zu in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkten getroffen werden.
7. Besonders begründete Dringlichkeitsanträge sind zulässig.

§5 Beschlussfähigkeit

1. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der Sitzungsleitung festzustellen und zu protokollieren.

§6 Abstimmungen

1. Zur Abstimmung sind nur die in der Gesamtvorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder oder deren legitimierte Vertreter berechtigt.
2. Bei Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, es sei denn die Satzung bzw. die Ordnungen des Vereins treffen abweichende Regelungen.
3. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§7 Protokollierung

1. Zu Beginn der Sitzung bestimmt die Sitzungsleitung einen Protokollführer.
2. Der Verlauf und die wesentlichen Ereignisse einer Sitzung des Gesamtvorstands sind durch den Protokollführer zu protokollieren.
3. Zu protokollieren sind insbesondere
 - a. Datum sowie Uhrzeit des Beginns und des Endes der Sitzung,
 - b. die Form der Sitzungsdurchführung und der Sitzungsort
 - c. die Namen der Sitzungsteilnehmenden
 - d. alle Beschlussachen mit jeweiligem Stimmergebnis
4. Das Protokoll ist durch die Sitzungsleitung und den Protokollführer zu unterschreiben und durch den Kernvorstand zu archivieren.
5. Jedem Gesamtvorstandsmitglied und Sitzungsteilnehmer ist zeitnah nach der Sitzung eine Abschrift des Sitzungsprotokolls per E-Mail zu übermitteln. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
6. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn
 - a. innerhalb einer Frist von einer Woche nach Eingang der Abschriften des Sitzungsprotokolls keine Einwendungen per E-Mail von Seiten der Gesamtvorstandsmitglieder bei der Sitzungsleitung eingegangen sind oder
 - b. über fristgerechte eingegangene Einwendungen auf der nächsten Sitzung des Gesamtvorstands entschieden wurde und das Protokoll mittels Abstimmung genehmigt wurde.
7. Eine geeignete Zusammenfassung des Sitzungsprotokolls ist unter Beachtung von §7.6 zeitnah auf der Homepage zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung liegt im gemeinsamen Verantwortungsbereich der „Ressorts Repräsentation und Veranstaltungen“ und des „Ressorts Öffentlichkeitsarbeit“.

§8 Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Inhalte, sind vertraulich zu behandeln.

§9 Definition des Ressortvorstands

1. Der Ressortvorstand als Teil des Gesamtvorstands besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Kernvorstands
 - b. dem Ressortleiter der Jugendvertretung (Jugendsprecher)
 - c. den Ressort-Stellvertretern
2. Der Ressortvorstand besitzt das Recht sich zur Erfüllung und Organisation seiner Ressorttätigkeiten eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Diese muss der Ressortvorstand bei seiner konstituierenden Sitzung einstimmig beschließen.
3. Die beschlossene Geschäftsordnung des Ressortvorstands muss ergänzend zur Geschäftsordnung des Gesamtvorstands auf der Homepage veröffentlicht werden.
4. Die in Nummer 1 beschlossene Definition des Ressortvorstands kann durch die Geschäftsordnung des Ressortvorstands nicht geändert werden.
5. Die in §10 der Geschäftsführung des Gesamtvorstands vereinbarten Zuständigkeiten von Gesamtvorstand und Ressortvorstand können durch die Geschäftsordnung des Ressortvorstands nicht geändert werden.
6. Der Ressortvorstand ist mindestens 2 Mal jährlich gegenüber dem Gesamtvorstand zur Auskunft verpflichtet.

§10 Zuständigkeiten

1. Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen. Der gegenseitige Informationsaustausch und die umfassende Transparenz der Arbeit der Vorstandmitglieder ist dabei die oberste Maxime des Vorstandes.
2. Der Ressortvorstand ist zuständig für das Alltagsgeschäfts im Verein. Das Alltagsgeschäfts bezeichnet hierbei
 - a. allgemeine Verwaltungs-, Organisations-, Vertretungs- und Informationsaufgaben im Verein,
 - b. Entscheidungen über Anschaffungen, die unmittelbar die Sportausübung der Mitglieder in den Abteilungen sicherstellen,
 - c. Entscheidungen zu nötigen Reparaturarbeiten an der Vereinsimmobilie zur unmittelbaren Wahrung des geregelten Vereinsalltags,
 - d. Anwerbung und Einstellung von Übungsleitenden in Absprache mit der jeweils zuständigen Abteilungsleitung,
3. Entscheidungen, die nicht zur Erfüllung des in Nummer 2 definierten Alltagsgeschäfts dienen, dürfen trotzdem eigenständig durch den Ressortvorstand getroffen werden, wenn die damit verbundenen Ausgaben nicht über einen Betrag in Höhe von 2000€ pro Geschäftsjahr hinausgehen.
4. Entscheidungen, die den in Nummer 3 definierten, finanziellen Rahmen überschreiten, müssen im Gesamtvorstand getroffen werden.
5. Der Gesamtvorstand ist außerdem zuständig für den Beschluss von
 - a. außerordentlichen, abteilungsübergreifenden Veranstaltungen sofern diese einer breite Unterstützung und Mitarbeit durch die Vereinsmitglieder bedürfen
 - b. Renovierungs- und Sanierungsvorhaben, die die Nutzung von Hallenräumlichkeiten oder den Außenanlagen in ihrer Nutzung dauerhaft beeinflussen
6. Der Gesamtvorstand kann den Ressortvorstand durch Beschluss bevollmächtigen, Aufgaben unter Missachtung von §10.2, §10.3 und §10.4 zu erfüllen. Hierzu müssen im Beschluss die Aufgabe, der hierzu angedachte Zeitraum sowie der finanzielle Entscheidungsrahmen genau abgesteckt werden.

7. Entscheidungen des Gesamtvorstands, die einen finanziellen Rahmen von 25.000€ überschreiten und nicht die in Nummer 2 genannten Gründe betreffen, müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§11 Ausschüsse

1. Regeln für Ausschüsse gelten nach §14 der Satzung.
2. Die Bestimmungen des §8 Abs. 3 (Öffentlichkeit) sowie §7 Abs. 2 (Protokollierung) dieser Geschäftsordnung gelten für die Ausschüsse entsprechend.
3. Alle weiteren Regelungen kann
 - a. der für den jeweiligen Ressortausschuss zuständige Ressortleiter eigenverantwortlich und
 - b. der vom Gesamtvorstand einberufene Ausschuss eigenständig treffen.

§12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Gesamtvorstands tritt mit Beschluss durch den Gesamtvorstand mit Wirkung am 09.04.2024 in Kraft.